Referent Ubg. Braun:

§. 92.

Dieser Vorzug entscheidet sowohl im Concurse, als außer= halb bes Concurses.

Daher gebührt im Concurse, wie außerhalb bes Concurses bem altern hypothekarischen Glaubiger vor dem neuern die Besfriedigung aus dem verhafteten Grundstuck, wenn dasselbe zur gerichtlichen Iwangsversteigerung kommt, ware es auch, daß der neuere Glaubiger früher Klage erhoben oder die Iwangsversteisgerung herbeigeführt hatte.

Der Deputations bericht fagt:

Bu 6. 92

Grundstück die erste Hypothek erlangt hat, zu deren Sicherheit ihm noch andere Grundstücke desselben Schuldners verpfändet sind, wenn er blos aus jener ersten Hypothek seinen Befriedigung sucht und so in Folge der Subhastation dieses einen hypothecirten Grundstücks die Hypothekenrechte anderer, ihm nachstehenden und ausschließlich auf dieses eine Grundstück versicherten Gläubisger gefährdet, zu Gunsten der nachsolgenden Gläubiger zugemusthet werden könne, seine Bezahlung auch an den übrigen, ihm

mit verpfändeten Grundstücken zu suchen? Im Concurse hat offendar die Beantwortung dieser Frage keine Schwierigkeit, aber außerhald des Concurses ist sie nicht zweisellos. In Bayern kann nach v. Gönner's Zeugniß (Comment. a. a. D. I. Bd. S. 495) der Richter auch außerhald des Concurses die sämmtslichen dem einen Gläubiger für dieselbe Summe, deren Befriedizung er aus dem einen Grundstücke ausschließlich verlangt, verspfändeten Grundstücke zu Befriedigung dieses Gläubigers mit herbeiziehen, allein nach dem gegenwärtigen Gesehentwurfe ist dies laut commissarischer Erklärung nicht zu gestatten. Indem man dies erläuterungsweise gedenkt, beantragt man die unsperänderte

Unnahme

ber §. 92.

Prafibent D. Saafe: Nehmen Sie §. 92 an? - Gin = ftimmig Sa.

Prafibent D. Haafe: Ich schließe nunmehr die heutige Sitzung und lade Sie ein, morgen Vormittag 9 Uhr zur Fortssetzung der heute abgebrochenen Berathung sich wieder hier einzusinden.

Schluß ber Sigung gegen 2 Uhr.